

Entwurf

**1. Änderungssatzung**  
**vom \_\_\_\_\_**  
**zur Satzung**  
**über die Erhebung von**  
**Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule**  
**der Stadt Coesfeld**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV MRW S-666/SGV MRW) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 wird § 4.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeitragstabelle berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten, indem zwischen Einkommensgruppen differenziert wird.

Für weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Offene Ganztagschule der Stadt Coesfeld besuchen, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

**Artikel II**

Der bisherige § 4 wird § 6.

Es wird nachfolgender § 5 aufgenommen:

**§ 5**  
**Einkommen**

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern / Erziehungsberechtigten gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern / Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern / Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht

hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Wird kein Nachweis vorgelegt, ist die Gebühr nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig.

### **Artikel III**

#### **Inkrafttreten**

Artikel II tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft. Artikel I tritt am 01.08.2008 in Kraft.

**Anlage zu § 4 Abs. 2 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Coesfeld**

Stufe	Jahreseinkommen *)	Elternbeitrag/ Monat
1	bis 12.500,00 €	<b>10,00 €</b>
2	bis 18.500,00 €	<b>20,00 €</b>
3	bis 24.500,00 €	<b>30,00 €</b>
4	bis 30.500,00 €	<b>40,00 €</b>
5	bis 36.500,00 €	<b>50,00 €</b>
6	bis 42.500,00 €	<b>60,00 €</b>
7	bis 48.500,00 €	<b>70,00 €</b>
8	bis 54.500,00 €	<b>80,00 €</b>
9	bis 60.500,00 €	<b>100,00 €</b>
10	bis 66.500,00 €	<b>120,00 €</b>
11	über 66.500,00 €	<b>150,00 €</b>